

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Braunkohletagebaue und -Kraftwerke: Risiken aufdecken und potenzielle Folgen für Freistaat und Steuerzahler im Vattenfall-Verkaufsprozess begrenzen**

Der Landtag möge beschließen:

- I. Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Sächsischen Landtag bis zum 30. April 2016 zu berichten:
 1. wie beim geplanten Verkauf der Vattenfall-Braunkohlesparte noch vor Zustimmung zur Übertragung der Bergbauberechtigung sichergestellt werden soll, dass die Rückstellungen für Deckung der Bergbaufolgekosten in voller Höhe vom Erwerber übernommen bzw. neu gebildet werden,
 2. durch welche Maßnahmen die Staatsregierung Risiken vom Staatshaushalt abwendet, die dann entstehen, wenn die tatsächlichen Bergbaufolgekosten den Erfüllungsbetrag der Rückstellungen übersteigen oder der erforderliche Erfüllungsbetrag bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht oder nicht in ausreichender Höhe gebildet werden kann,
 3. wie und durch wen die „Ewigkeitslasten“ durch die Eingriffe in den Wasserhaushalt (Sümpfungen, Verockerung, Trinkwasserversorgung) zukünftig gedeckt werden, wie und durch wen die Renaturierung nach Ende der Tagebaue durchgeführt und finanziert wird, wenn der Käufer zu diesem Zeitpunkt nicht hinreichend zahlungsfähig ist,
 4. wer die finanzielle Verantwortung für Verhinderung bzw. Beseitigung potenzieller Verunreinigungen des Wassersystems durch eingebaute Kraftwerksreststoffe trägt,

Dresden, den 4. März 2016

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

5. wer die Risiken trägt, wenn eine Umlagerung der eingebauten Reststoffe auf Deponien notwendig wird,
6. wie Vorsorge dafür getroffen wird, dass nach Verkauf des Vattenfall-Braunkohlegeschäfts an einen ausländischen Investor die künftige gesetzgeberische Handlungsfähigkeit sowie die Entscheidungsfähigkeit im Regierungshandeln in Bezug auf die Energie-, Klima- und umweltpolitische Rahmensetzung nicht durch internationale Schiedsgerichtsverfahren auf Grundlage des Energiecharta-Vertrages behindert wird.

II. Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert:

1. mit jeder künftigen Betriebsplangenehmigung die Festlegung von Sicherheitsleistungen in ausreichender Höhe durch das Oberbergamt auch für den Braunkohle-Tagebaubetrieb zur Regel zu machen,
2. durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Einbau von Kraftwerksreststoffen, insbesondere von stark quecksilberhaltigem REA-Ausschleuswasser aus Kohlekraftwerken in Tagebaue und Landschaftsbauwerke keine negativen Auswirkungen auf den zukünftigen Wasserhaushalt und die Wasserqualität hat,
3. prüfen zu lassen, ob der Einbau von stark quecksilberhaltigem REA-Ausschleuswasser aus dem Kraftwerk Lippendorf seit der Änderung der Rauchgaswäsche 2010 von der Genehmigung des Sonderbetriebsplanes für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain gedeckt ist,
4. für den Fall, dass die seit 2010 ausgebrachten, in besonders hohem Maße quecksilberhaltigen REA-Abwässer nicht durch die bestehenden Genehmigungen gedeckt sind, rechtliche Konsequenzen zu prüfen und die ordnungsgemäße Beseitigung der kontaminierten Ablagerungen anzuordnen,
5. durch Beprobung feststellen zu lassen, welche Schadstoffkonzentrationen in den seit 1999 eingebauten Reststoffen in Schleenhain und der Lausitz vorhanden sind.

Begründung:

Zu I.

zu 1.) Bei den Rückstellungen gemäß § 253 Handelsgesetzbuch (HGB) handelt es sich lediglich um Passivposten in der Bilanz des Unternehmens, die nach den handelsrechtlichen Vorgaben für zukünftige Verbindlichkeiten zu bilden sind und nicht um verfügbare Liquidität. Bei bilanziellen Rückstellungen behält das Unternehmen freien Zugriff auf diese Vermögensmasse. Die entsprechenden Vermögenswerte sind investiert, und zwar nicht notwendigerweise in den Unternehmensteilen, die zum Verkauf stehen.

Auf die Festlegung von Sicherheitsleistungen durch Bergbautreibende im Braunkohlentagebau hat das Sächsische Oberbergamt bisher verzichtet. Dies geht aus

einer Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka (Drs 5/11731) hervor. Die Staatsregierung verweist zur Begründung auf die Existenz der Rückstellungen für bergbaubedingte Folgekosten. Eine testierte Bestätigung der Existenz und Werthaltigkeit einer solchen Rückstellung beim Käufer wird aber aller Voraussicht nach zum Zeitpunkt des Übergangs des Vattenfall-Braunkohlegeschäfts nicht regulär vorliegen, da der Erwerber erst mit dem in 2017 zu veröffentlichenden Jahresabschluss die in 2016 vorhandenen Rückstellungen für das übernommene Braunkohlegeschäft ausweisen wird. Die zuständige Behörde des Freistaates Sachsen hat aber bereits im Zusammenhang mit dem Kauf eine Entscheidung zur Übertragung der Bergbauberechtigung zu treffen. Somit besteht begründeter Bedarf an einem testierten Beleg für die zum Zeitpunkt der Geschäftsübernahme beim Erwerber tatsächlich vorhandenen Rückstellungen.

zu 2.) Hinsichtlich der Kalkulationsbasis für die Höhe der Rückstellungen besteht ein erhebliches Transparenzproblem. Die bergbautreibenden Unternehmen haben jederzeit vollen Zugriff auf die Vermögenswerte, die hinter den Rückstellungen stehen. Sie müssen nicht veröffentlichen, in welchen Geschäftszweigen und Vermögenswerten die Rückstellungen investiert sind und welche Fortführungsperspektive und zu erwartende Wertentwicklung in diesen Segmenten besteht.

Auf der COP21 in Paris wurde die völkerrechtliche Verbindlichkeit grundlegender Klimaschutzziele vereinbart. Die Umsetzung nationaler Verpflichtungen auch in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht ist wahrscheinlich. Das betrifft nicht nur das Langfristziel für 2050, sondern auch ambitionierte Zwischenziele für den CO₂-Reduktionspfad. Die Risiken in den langfristigen Geschäftsperspektiven für die Förderung und Verstromung von Braunkohle sind somit in den letzten Wochen und Monaten deutlich gewachsen. Die Bewertung und Handhabung dieser Risiken sind keineswegs allein unternehmensinterne Angelegenheiten. Vielmehr sind diese Risiken unmittelbar durch politische Weichenstellungen und Rahmenbedingungen beeinflusst und somit auch Angelegenheit der Staatsregierung.

So stellt beispielsweise der Zeitpunkt, an dem durch Auflösung der Rückstellungen einschließlich Verzinsung hinreichende Mittel für die Deckung der Bergbaufolgekosten tatsächlich verfügbar sein müssen, ein erhebliches Risiko für volle Abdeckung der Kosten dar. Die heutige Höhe der Rückstellungen liefert dann und nur dann den Erfüllungsbetrag, wenn Verzinsungsannahmen und Zinslaufzeitannahmen tatsächlich zutreffen. Wird absehbar, dass die Bergbaufolgekosten früher als bislang erwartet anfallen, so müssten entweder umgehend erheblich höhere Rückstellungen gebildet werden oder es entsteht ein Fehlbetrag.

Ebenfalls durch politisches Handeln unmittelbar beeinflusst werden die Rahmenbedingungen am Strommarkt, die Definition von Emissionsgrenzwerten (z. B. für Quecksilber), Regelungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die weitere Preisentwicklung für Emissionszertifikate sowie die denkbare Festlegung von Emissionsobergrenzen bzw. emissionspezifischen Abgaben. Jeder dieser Faktoren ist geeignet, die künftigen Gewinnerzielungsaussichten in der Braunkohlegewinnung und -Verstromung wesentlich zu beeinflussen. Es muss deshalb vorsorglich davon ausgegangen werden, dass für die liquiditätswirksame Auflösung der Rückstellungen zur tatsächlichen Deckung der Bergbaufolgekosten derzeit ganz erhebliche Risiken bestehen.

zu 3.) Noch weit über das Ende des Tagebaus in Mitteldeutschland und der Lausitz wird die Bewältigung der Folgen des Braunkohlebergbaus auch die nachfolgenden Generationen beschäftigen. Der Tagebaubetrieb ist mit schwerwiegenden ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Eingriffen in Natur und Kulturlandschaft verbunden, die auch noch lange Zeit nach der Beendigung der Bergbautätigkeiten Schäden und die damit verbundenen Kosten verursachen werden. Es stellt sich von daher die Frage, wie bzw. ob sichergestellt ist, dass der Verursacher für die durch den Braunkohletagebau verursachten Schäden auch aufkommt, damit diese Kosten nicht von der Gesellschaft bzw. den Steuerzahlern und Steuerzahlerinnen übernommen werden müssen.

Das Forum Sozial Ökologische Marktwirtschaft (FÖS) stellt in einem Gutachten zu den Kostenrisiken für die Gesellschaft durch Braunkohletagebaue (April 2014) fest, dass die Betreiber für sogenannten „Ewigkeitskosten“ wie dauerhaft anfallende Sümpfungen oder unerwartete Schadensereignisse in der Regel nicht aufkommen. Über die genaue Höhe, Grundlage und bei der Bildung der Rückstellungen besteht ein erhebliches Transparenzproblem, was eine Bewertung erschwert. Die bergbaureibenden Unternehmen müssen leider nicht veröffentlichen, welche Folgekosten für welchen Zeiträumen sie kalkulieren.

zu 4.) Die Erfahrungen der LMBV mit alten DDR-Tagebauen zeigen, dass Laufzeit und Kosten der Renaturierung bisher alle getroffenen Annahmen regelmäßig überstiegen haben. Auch 26 Jahre nach Beginn der Sanierung und Renaturierung ist keine Ende abzusehen.

zu 5.) Schadstoffbelastete Reststoffe (u. a. Filterasche und hoch schwermetallbelastetes REA-Abwasser) aus Braunkohlekraftwerken werden in Sachsen in Tagebauen und Landschaftsbauwerken als Baustoff genutzt. In Brandenburg (2011) und Nordrhein-Westfalen (seit 1980) werden die Reststoffe dagegen seit längerem auf dafür eingerichtete Deponien gebracht. Es ist schwer vorstellbar, das an diesen Braunkohlestandorten erheblicher, zusätzlicher Aufwand für die Einrichtung von Kraftwerksreststoffdeponien (unter anderem die Erbringung von Sicherheitsleistungen) ohne entsprechende Prüfung und ohne Notwendigkeit veranlasst worden ist. Es muss daher geklärt werden, inwieweit aus der abweichenden – und für den Betreiber deutlich kostengünstigeren – Handhabung solcher Kraftwerksreststoffe in Sachsen Risiken entstehen oder schon entstanden sind.

zu 6.) In Nordrhein-Westfalen werden jetzt durch Ministererlass die alten Ablagerungen von Reststoffen, die noch in ehemaligen Tagebauen lagern, nach Ort und Menge gesucht. Danach wird eine Untersuchung auf Schadstoffe und mögliche Gefährdungen des Wassersystems nach dem Wiederanstieg des Grundwassers möglich. Daraus kann sich eine Neueinschätzung der Sicherheit von Reststoffen außerhalb von Deponien ergeben. Auch bei diesem Vorgehen kann angenommen werden, dass nicht anlasslos Aufwand betrieben wird. Es ist deshalb zu prüfen, ob ähnliche Untersuchungsgründe auch in Sachsen vorliegen.

zu 7.) Der Energiecharta-Vertrag (*Energy Charter Treaty*, ECT) ist ein internationaler Vertrag, welcher am 17. Dezember 1991 in Den Haag unterzeichnet wurde und 1998 in Kraft trat. Unter dem Vertrag über die Energiecharta (<http://www.energycharter.org/what-we-do/>) wurden und werden eine Reihe von Investitionsschiedsverfahren vor

internationalen Schiedsgerichten geführt. Die Situation zwischen Staaten und internationalen Investoren ist damit im Bereich der Energiewirtschaft heute bereits so, wie es die hoch umstrittenen und derzeit in Verhandlungen zur Modifizierung anstehenden Investorenschutzregelungen des TTIP-Abkommens vorsahen. Auf Basis des Energiecharta-Vertrages hat etwa Vattenfall bereits ein Schiedsgerichtsverfahren gegen wasserrechtliche Auflagen für das Kohlekraftwerk Moorburg geführt. Der Konzern berief sich darauf, die zusätzlichen Auflagen würden eine Verletzung des Fair and Equitable Treatment-Grundsatzes und eine indirekte Enteignung darstellen (<http://www.italaw.com/cases/1148>). Das Schiedsverfahren wurde im März 2011 mit einem Vergleich beendet. Der Vergleich stellt Vattenfall durch die Aufhebung einiger wasserrechtlicher Auflagen besser, als die ursprüngliche Genehmigung.

Zu II.

zu 1.) Die Festlegung von Sicherheitsleistungen für den Tagebaubetrieb liegt nach Bundesberggesetz (BBergG) im Ermessen des Sächsischen Oberbergamtes, welches bisher darauf verzichtet. Werden Sicherheitsleistungen hinterlegt, kann auf diese im Falle einer Insolvenz des Betreibers zurückgegriffen werden. Damit können offen gebliebene Altlasten und Folgeschäden – zumindest teilweise – verursachergerecht bezahlt werden. Die Risiken zur Fortführungsperspektive und zur den Gewinnerzielungsaussichten in der Braunkohleförderung und -Verstromung haben in den letzten Wochen und Monaten erheblich zugenommen (siehe Begründung zu I.2.). Ein weiteres Abstellen einzig auf die heute ausgewiesenen Rückstellungen setzt daher den Staat wachsenden Risiken aus. Es gibt mit den Sicherheitsleistungen nach § 56 Absatz 2 BBergG eine klare und gangbare Risikovermeidungsstrategie, die im Interesse der öffentlichen Haushalte nicht mehr länger ignoriert werden darf.

zu 2.) Schadstoffbelastete Kraftwerksreststoffe aus sächsischen Braunkohlekraftwerken werden in Sachsen in Tagebauen und Landschaftsbauwerken zur Stabilisierung von Kippen „eingebaut“. Laut Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sind diese Stoffe in Deutschland nicht als Baustoffe zugelassen. Auch gibt es in Sachsen keine allgemeingültigen Regelungen für die Verwertung (Vgl. Drs 6/3965). Es werden dabei laut Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit von den Behörden und Betreibern auch keine Schadstoffgehalte überwacht (Vgl. Drs 6/2685). Bisher wurden seit 1999 bereits mehr als 25 Millionen Tonnen belasteter Reststoffe eingebaut.

zu 3.) Die Rauchgaswäsche im Vattenfall-Kraftwerk Lippendorf wurde im Jahr 2010 verändert, um den bis dahin außerordentlich hohen Quecksilberausstoß (1.160 kg in 2010) in die Luft, zu senken. Damals gelangten noch ca. 85 % des Quecksilberanteils aus der Kohle in das Rauchgas und nur ca. 10 % in Aschen und REA-Ausschleuswasser. Mit der Veränderung der Rauchgaswäsche haben sich die Verhältnisse umgekehrt. Seitdem gelangen ca. 74 % des Quecksilbers aus der Braunkohle in Aschen und REA-Ausschleuswasser (Vgl. Drs 6/3965) und ca. 16 % in das Rauchgas. Mit den Emissionsdaten aus dem Europäischen Schadstoffregister (*The European Pollutant Release and Transfer Register*, E-PRTR) für 2010 und 2013 ergibt sich, dass 2010 ca. 136 kg Quecksilber mit Aschen und REA-Ausschleuswasser in die Kippenendböschung

eingebaut wurden. Im Jahr 2013 hingegen gelangten mit Aschen und REA-Ausschleuswasser bereits etwa 1,9 t Quecksilber dorthin, also etwa 14 mal so viel wie noch in 2010. Eine Abschätzung auf Basis der Quecksilbergehalte in der Rohbraunkohle und der an das E-PRTR gemeldeten CO₂-Emissionen liefert sogar noch deutlich höhere Werte.

Bei dem zum Zeitpunkt der Genehmigung des Sonderbetriebsplanes für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain zum Einsatz der Reststoffe inklusive des Filterkuchens („Wiedernutzbarmachung der setzungsfließgefährdeten Kippenendsteilung Absetzer 1077 durch den Einsatz von Kraftwerksreststoffen“) im Jahr 1997 angewandten Verfahren gelangte nur ein sehr geringer Teil des Quecksilbers in die betroffenen Reststoffe. Die Genehmigung wurde auf Grundlage des Gutachtens „Geohydraulischer Reststoffkörper Peres, Präzisierung zum Stoffaustrag“ der Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH erteilt. Die zugrunde liegenden Modellrechnungen beruhen demnach auf Annahmen über die stoffliche Zusammensetzung des Filterkuchens und anderer Reststoffe, die seit spätestens 2010 nicht mehr zutreffen. Im Gutachten heißt es jedoch über die zukünftige Veränderung der Wasserqualität im Tagebau-Restsee durch austretendes Sickerwasser, „Die qualitative Entwicklung der Konzentrationen ist stark stoffabhängig.“ (Drs 6/2685).

Es ist deshalb fraglich, ob nach dem Anstieg der jährlichen Quecksilberfracht in den eingebauten Reststoffen um mindestens das 14fache die einfach weitergeführte Praxis des Reststoffeinbaus von der Genehmigung des Sonderbetriebsplanes gedeckt ist. Ein Verweis auf Ergebnisse der aktuellen Grundwasserüberwachung ist für die Bewertung nicht zielführend, weil ein Schadstoffaustrag durch Strömungs- und Diffusionsprozesse, die ihrerseits vom Grundwasserpegel beeinflusst werden, im Rahmen von langfristigen Vorgängen erfolgt.

zu 4.) In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Prüfung, ob die Praxis des Reststoffeinbaus auch mit drastisch erhöhten Schadstoffkonzentrationen von der Genehmigung des Sonderbetriebsplanes gedeckt ist, müssen auch Haftungsfragen für den Fall geklärt werden, dass hoch schadstoffbelastetes Material umgelagert werden muss oder dass in der Folge Konsequenzen für das Wassersystem zu bewältigen sind.

zu 5.) Weil die Schadstofffrachten bei Einbau der Reststoffe nicht gemessen werden und sich Zusammensetzungen im Laufe der Jahre prozessbedingt geändert haben, ist es nicht möglich, das Gefährdungspotenzial für das Wassersystem und die Gesundheit der Bevölkerung für die Zeit nach Beendigung des Bergbaus einzuschätzen. Wie in Nordrhein-Westfalen sollten deshalb im ersten Schritt die Ablagerungen von Reststoffen, die in ehemaligen Tagebauen eingebaut wurden, nach Ort und Menge bestimmt werden. Danach wird eine umfassende Untersuchung auf tatsächlich vorhandene Schadstoffe und mögliche Gefährdungen des Wassersystems nach dem Wiederanstieg des Grundwassers möglich.